

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (33) Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken im Stadtteil Nord Düren vom 08.04.2013
- (34) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(33)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken im Stadtteil Nord-Düren vom 08.04.2013

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 20.03.2013 gemäß

- § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Düren steht für die in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Grundstücke, für die sie auf der Grundlage des 'Integrierten Handlungskonzeptes Soziale Stadt Düren-Nord' städtebauliche Maßnahmen durchführt, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst im Stadtteil Nord-Düren die folgenden Grundstücke:

Straße/Hausnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück
Alte Jülicher Straße 8	Düren	90	78
Alte Jülicher Straße 33	Düren	31	108
Alte Jülicher Straße 49/ Karlstraße 1	Düren	31	100
Karlstraße 6	Düren	31	174
Karlstraße 16	Düren	31	1617
Karlstraße 46	Düren	31	2713
Johanniter Straße 1	Düren	39	470/62
Josef-Schregel-Straße 51	Düren	36	7
Neue Jülicher Straße 30	Düren	31	129
Schulstraße 5	Düren	31	119
Schulstraße 2	Düren	39	508/55

§ 3

Wirksamkeit

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 08.04.2013

Paul Larue
Bürgermeister

(34)

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50307.B 689

Düren, 10.04.2013

Das an Christian Mürkens, zuletzt wohnhaft in 52355 Düren, Valenciener Str. 3, gerichtete Schreiben vom 10.04.2013 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:
gez. Babel

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.